



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 30. Juni 2020

Nr. 5/2020

INHALT

	Seite
Ordnung für den Forschungsschwerpunkt Hocheffiziente Technische Systeme (HTS) der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik der Hochschule Kaiserslautern	4
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products an der Hochschule Kaiserslautern	15
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern	16

**Ordnung für den Forschungsschwerpunkt
Hocheffiziente Technische Systeme (HTS)
der Hochschule Kaiserslautern
vom 29.05.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 27.05.2020 die Ordnung für den Forschungsschwerpunkt „Hocheffiziente Technische Systeme“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die nachfolgende Ordnung bezieht sich auf die Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern und spezifiziert Organisation und Zusammenarbeit im Forschungsschwerpunkt Hocheffiziente Technische Systeme.

§ 1 Bezeichnung

Der Forschungsschwerpunkt (FSP) nennt sich Hocheffiziente Technische Systeme (HTS).

§ 2 Ziele (inhaltlich und förderpolitisch)

Ziel des Forschungsschwerpunktes ist die domänenübergreifende interdisziplinäre Entwicklung und Optimierung effizienter technischer Systeme z. B. in den Bereichen Energie, Nachhaltigkeit, Mobilität, Gesundheit und Digitalisierung.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben regeln sich analog zur Rahmenordnung.

§ 4 Organisation

Die Organisation wird analog zur Rahmenordnung geregelt. Das Amt der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertretung kann ausschließlich von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Kaiserslautern übernommen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind Personen mit nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifizierung (Promotion oder äquivalenter Leistung). Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer den vorgegebenen Kriterien entspricht.

(2) Die Aufnahme in den Forschungsschwerpunkt erfolgt unter folgenden Kriterien:

1. Professorinnen und Professoren, die erstmalig eine Mitgliedschaft im Forschungsschwerpunkt anstreben, können auf Antrag für fünf Jahre in den Forschungsschwerpunkt aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Nichterfüllen der Kriterien in Absatz 3 zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
2. Für eine erneute Aufnahme ist die Erfüllung der Kriterien nach Absatz 3 nachzuweisen.

(3) Die Kriterien zur Erhaltung des Anrechts auf Mitgliedschaft sind angelehnt an die Kriterien der Forschungslandkarte und folgendermaßen festgelegt:

- a) Projektleitung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in einem Umfang von mindestens 50.000 Euro pro Jahr (gemittelt über drei Jahre) oder Antragstellerin oder Antragsteller von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in einem Umfang von mindestens 100.000 Euro pro Jahr (gemittelt über drei Jahre) und

- b) mindestens drei wissenschaftliche, fachspezifische und peer reviewed Publikationen in Fachzeitschriften oder als Konferenzbeiträge in den letzten fünf Jahren. Patentanmeldungen/Patentveröffentlichungen werden gleichwertig berücksichtigt.
- c) Alternativ zu a) und b) ist die Einwerbung von industriefinanzierten Drittmitteln von mindestens 150.000 Euro pro Jahr nachzuweisen (gemittelt über drei Jahre).
- d) Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, Leistungskennzahlen entsprechend der Berichtspflichten bereitzustellen.

(4) Auf Antrag können Institute und Arbeitsgruppen der Hochschule Kaiserslautern assoziiertes Mitglied des Forschungsschwerpunkts werden. Dabei muss mindestens ein Mitglied des Instituts oder der Arbeitsgruppe ordentliches Mitglied des Forschungsschwerpunkts sein. Für das Institut oder die Arbeitsgruppe darf eine stellvertretende Person, neben dem ordentlichen Mitglied, an den Mitgliederversammlungen als Gast teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Forschungsschwerpunkt kann seitens ordentlicher Mitglieder jederzeit schriftlich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher erklärt werden; die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

(2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet mit Nichterfüllen der Kriterien in § 5 Absatz 3 automatisch zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied endet entsprechend Absatz 1 zweiter Teilsatz oder automatisch mit dem Ausscheiden des letzten ordentlichen Mitglieds des assoziierten Mitglieds.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des FSP gleichberechtigt an.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen. Die Versammlungsleitung übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Muss das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit (Abwesenheit oder Befangenheit) zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen werden, so ist es auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecherin oder den Sprecher sowie die Stellvertretung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren.

(4) Sie entscheidet über Mitgliedschaften mindestens einmal pro Jahr.

(5) Sie entscheidet über die Mittelverteilung aus der Forschungsinitiative sowie aus den Projektpauschalen (Overheadmittel).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.05.2020

Prof. Dr.-Ing. Sven Urschel
Sprecher des Forschungsschwerpunktes HTS

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.06.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 06.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.05.2020 dazu Stellung genommen und der Präsident hat diese am 28.05.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 6 Wahlpflichtmodule
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 8 Zivilgesellschaftliches Engagement
- § 9 Lernportfolio
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Praktische Studienphase
- § 12 Aktive Teilnahme
- § 13 Nachgewiesene Anwesenheit
- § 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum Studiengang „Logistik“ (Logistics)

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Logistik. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiengangs

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Logistik wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Logistik sehen sich einem sehr weiten Feld logistischer Anwendungen gegenüber. Die Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Logistik soll einerseits möglichst viele Bereiche dieses Feldes erschließen, andererseits den Studieninteressierten aber nicht zu Studienbeginn bereits eine Festlegung auf ein bestimmtes Logistikprofil abverlangen. Der Studiengang wird daher in den Profillinien „Transport und Verkehr“, „Prozess- und Schnittstellengestaltung“ und „Intralogistik“ angeboten.

(3) Das Hauptziel des Studiengangs Logistik besteht vor diesem Hintergrund in der Entwicklung der „Employability“. Dieses wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden sowie Fertigkeiten gelernt und trainiert werden, wie sie Unternehmen fordern und über ihre Stellenanzeigen kommunizieren:

- Breites Fachwissen
- Anforderungseinschätzung und Funktionalitätsabstimmung
- Projektorientierung
- Systematische Prozessorientierung
- Team- und Anpassungsfähigkeit
- Fachliche Kommunikationsfähigkeit und Schnittstellenkompetenz
- Lösungswille und Pragmatismus

(4) Die Kompetenzprofile der Profillinien gemäß § 3 Absatz 2 sind im Modulhandbuch des Studiengangs Logistik sowie den Diploma Supplements enthalten.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang wird in den Profillinien (Vertiefungen) „Transport und Verkehr“, „Prozess- und Schnittstellengestaltung“ und „Intralogistik“ angeboten. Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ab dem dritten Semester gemäß Anlage 1 können nur in der gewählten Profillinie abgelegt werden. Die Wahl der Profillinie erfolgt schriftlich bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters. Eine Neuwahl kann in besonders begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein späterer Wechsel der Profillinie ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einmalig möglich, soweit keine Prüfung in Modulen der bisherigen Profillinie endgültig nicht bestanden ist. Erbrachte Leistungen bleiben als zusätzlich abgelegte Prüfungen erhalten.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 190 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist die Sprache, in der das Modul gehalten wird.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen (Aktive Teilnahme und Nachgewiesene Anwesenheit) oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zu einer Prüfungsleistung in einem Modul des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage 1 können Studierende nur zugelassen werden, die alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 erbracht haben.

(3) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer

1. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 170 ECTS-Punkten erbracht hat und
2. die praktische Studienphase gemäß § 12 Absatz 2 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 genehmigen.

(6) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten zwei Fachsemester, in dem Fachsemester anzumelden, in dem das Modul gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

(7) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang Logistik ist zulässig.

§ 6 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann einmal ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Als Wahlpflichtmodule können folgende Module gewählt werden, sofern diese nicht als Pflichtmodul im Rahmen des Studiengangs Logistik und der gewählten Profillinie zu absolvieren sind oder solchen Pflichtmodulen entsprechend der Anerkennungsgrundsätze (§ 17 ABPO) entsprechen:

- Alle Module, die im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Logistik aufgeführt sind,

- Alle Module anderer Bachelorstudiengänge an der Hochschule Kaiserslautern, soweit dies zugelassen ist,
- Zusätzliche Projektarbeiten gemäß §10.
- Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen wie Sprachkurse, REFA-Scheine, Gefahrgutschulungen, Programmier-Kenntnisse, etc., sofern sie von einer qualifizierten Stelle zertifiziert sind, im Rahmen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss für das Modul „Besondere außerhochschulische Leistungen“ im Umfang von 5 ECTS.

Sofern bestandene Wahlpflichtmodule Prüfungsleistungen enthalten, gehen die Noten nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Module, die im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Logistik aufgeführt sind und ausschließlich als Wahlpflichtmodule nachgefragt werden, werden nur mit einer Mindestanzahl von fünf teilnehmenden Studierenden durchgeführt.

§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Lernbegleitende Maßnahmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. § 9 Absatz 3 ABPO findet entsprechende Anwendung. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Prüfungen in Form von Hausarbeiten können auch inhaltlich verknüpfte oder darauf aufbauende Präsentationen oder Vorträge als Teilleistung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 ABPO vorsehen. Dies werden in Anlage 1 mit dem Kürzel „Hm“ entsprechend gekennzeichnet. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO alle Teilleistungen zu wiederholen. Die Bewertung dieser Teilleistungen wird von einer oder einem Prüfenden vorgenommen. § 7 Absatz 4 und 5 sowie §16 Absatz 4 ABPO gelten entsprechend.

(4) Jede Prüfung oder Teilleistung, die gemäß Anlage 1 in Form einer Klausur erbracht werden soll, wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

§ 8 Zivilgesellschaftliches Engagement

(1) Das Modul „Zivilgesellschaftliches Engagement“ ist curricular dem dritten Semester zugeordnet. Es kann aber jederzeit im Studienverlauf, auch über mehrere Semester, durchgeführt werden. Zulässig sind alle ehrenamtlichen Tätigkeiten des „zivilgesellschaftlichen Engagements“ im direkten Umgang mit Menschen. Die Zulässigkeit einer Tätigkeit wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten geprüft und dokumentiert.

(2) Leistungen für das Modul „Zivilgesellschaftliches Engagement“ müssen bei der gewählten Einrichtung in Summe mindestens 120 Stunden umfassen. Diese sind durch die Einrichtung zu bescheinigen. Zulässige, bereits erbrachte Leistungen können für einen Zeitraum von zwei Jahren rückwirkend eingebracht werden.

(3) Für das Modul muss zudem an drei Schulungen an der Hochschule, einem Vorgespräch und der abschließenden Reflexion mit der Dozentin oder dem Dozenten teilgenommen werden. Die Studierenden stimmen ihre Tätigkeit mit einer Einrichtung entsprechend ab.

(4) Die erfolgreiche Durchführung des Moduls „Zivilgesellschaftliches Engagement“ wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten dem Prüfungsamt gemeldet.

§ 9 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines oder einer Studierenden nachweisen. Dies kann durch Maßnahmen entsprechend einer aktiven Teilnahme (§ 12) unterstützt werden, soweit es für das Erreichen des jeweiligen Lernfortschritts zwingend notwendig ist.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien- /semesterbegleitend statt. Um den individuellen Wissens- und Kompetenzzuwachs zu unterstützen, strukturiert die Lehrperson den zeitlichen Ablauf und kann die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien mit Fristen versehen. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios werden von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Entsprechend den Angaben in Anlage 1 sind je nach Profillinie zwei Projektarbeiten oder ein kombiniertes ICT-Design-Projekt mit Logistikbezug in einem Team von in der Regel drei, vier oder fünf Studierenden zu erbringen. Es ist zulässig, dass Studierende Teil eines externen Teams sind. Jede Projektarbeit befriedigt die Anforderungen der Bedarfsträgerin oder des Bedarfsträgers durch die Leistung der Studierenden und bedarf der Befürwortung und Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor (erste Prüferin oder erster Prüfer). Die Bedarfsträgerin oder der Bedarfsträger darf nicht erste Prüferin oder erster Prüfer sein.

(2) Eine Projektarbeit umfasst eine Hausarbeit sowie ein Kolloquium als inhaltlich aufeinander aufbauende Teilleistungen. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO alle Teilleistungen zu wiederholen.

(3) Die Bearbeitungszeit im Sinne des § 9 Absatz 2 ABPO wird zwischen den Studierenden und der betreuenden Person abgestimmt. Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind gemäß § 9 Absatz 3 ABPO aktenkundig zu machen. Sie wird in einem Angebot mit Projektplan verbindlich festgelegt. Das Angebot ist von der Bedarfsträgerin oder dem Bedarfsträger, den Studierenden und der betreuenden Person zu unterschreiben. Der Arbeitsumfang beträgt mindestens 150 Stunden für jedes Teammitglied. Projektarbeiten sind curricular im 4. und 6. Semester vorgesehen, aber weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden. Thematisch miteinander zusammenhängende oder aufeinander aufbauende Projektarbeiten sind zulässig, wenn die einzelne Projektarbeit inhaltlich einem eigenen, für sich abgrenzbaren und damit auch unabhängig bewertbaren Thema entspricht.

(4) Zur Anmeldung der Projektarbeit einer Gruppe (Team) muss das Angebot vorliegen. Der im Projektplan enthaltene Ausgabetermin der Projektarbeit (Hausarbeit) ist der Termin des Projektbeginns.

(5) Projektverlängerungen sind in Abstimmung mit der Bedarfsträgerin oder dem Bedarfsträger in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an die betreuende Person möglich. Der Abgabezeitpunkt ist dann neu festzulegen und gemäß § 9 Absatz 3 ABPO aktenkundig zu machen.

(6) Die Studierenden führen ein Kolloquium ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch. Das Kolloquium findet auf der Basis einer Präsentation und einer Zusammenfassung auf

einem Poster oder einer Internetseite statt, welche durch die Studierenden zu erstellen sind. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Projektarbeit und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer, oder
2. die oder der Betreuende der Projektarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied, in der Regel die Bedarfsträgerin oder der Bedarfsträger.

(6) Die Projektarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 11 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase umfasst eine aktive Mitarbeit (Praktikum) in einem Unternehmen mit einem anschließenden schriftlichen Bericht in Form einer Hausarbeit (Praxisarbeit) sowie einem Kolloquium. Vor Beginn der praktischen Studienphase ist die betreuende, prüfende Person anzugeben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Praktikumsziele, die in der praktischen Studienphase erreicht werden sollen, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen festzuhalten und zu Beginn der praktischen Studienphase der betreuenden, prüfenden Person vorzulegen.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens drei Monaten, die gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen ist.

(3) Die Praxisarbeit ist eine Prüfungsleistung und in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird dort dokumentiert. Die Praxisarbeit ist in der von der betreuenden Lehrkraft festgelegten Frist abzugeben, sie soll zwei Monate nach Ende des Praktikums nicht übersteigen.

(4) Das Kolloquium ist eine Prüfungsleistung und wird über die Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO im zeitlichen Umfang von in der Regel 30 Minuten durchgeführt. Das Kolloquium findet auf der Basis einer Präsentation und einer Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite statt, welche durch die Studierenden zu erstellen sind.

(5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie die Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. Die Praktische Studienphase ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit kontinuierlich betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Professor sein.

(5) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule beziehungsweise durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten anerkannt werden. Ein Learning Agreement soll vor dem Auslandsaufenthalt erstellt werden. Darüber und die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls sein, sofern dies in Anlage 1 vermerkt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen

Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Maximal 25 % der Lehrveranstaltungen im Curriculum dürfen eine aktive Teilnahme enthalten. Dabei soll die maximale Anzahl von zwei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme pro Semester nicht überschritten werden.

(6) Die aktive Teilnahme stellt einen nach § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Nachweis für das Bestehen der Bachelorprüfung dar.

§ 13 Nachgewiesene Anwesenheit

In Lehrveranstaltungen, in welchen die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit gefordert werden. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 10-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in Anlage 1 vermerkt ist. Die nachgewiesene Anwesenheit stellt einen nach § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Nachweis für das Bestehen der Bachelorprüfung dar.

§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 ABPO erfüllt.

(3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 ABPO erfüllt.

(4) Die Bachelorarbeit ist in dreifach gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Bachelorarbeit, eine Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

(5) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem circa 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit statt, deren Dauer in der Regel 25 Minuten nicht überschreiten soll. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch die Personen gemäß § 12 ABPO.

§ 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus Anlage 1. Die absolvierte Profillinie wird als Schwerpunkt des Studiengangs im Zeugnis angegeben.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Bachelorstudiengang Logistik einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Fachprüfungsordnungen außer Kraft:

1. Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistics – Diagnostics and Designs an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.07.2012 (Hochschulanzeiger Nr. 5 vom 20.08.2013, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31.08.2016, S. 19)
2. Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Logistik an der Hochschule Kaiserslautern vom 03.04.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 11 vom 30.05.2014, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31.08.2016, S. 16).

(3) Studierende, die den Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 1 an der Hochschule Kaiserslautern studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2024/2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters ist eine Aufrechterhaltung der Einschreibung im betreffenden Studiengang ausgeschlossen; für einen möglichen Studiengangwechsel gelten die entsprechenden Regelungen.

(4) Studierende, die den Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 2 an der Hochschule Kaiserslautern studieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung des Studiengangs Logistik, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Pirmasens, den 13.06.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Curriculum Studiengang „Logistik“ (Logistics)

Profil Transport und Verkehr (Transportation)	PL/SL	Prüfung	Anteil [%]	AT/NA	Lehrform	SWS	ECTS
1. Semester							
Mathematik I	PL	K	2		V/Ü	6	6
Logistiklabor I	PL	LP	2		Prak.	4	5
Teamarbeit und Konfliktmanagement	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik I	PL	K	2		V	4	4
Grundlagen Digitalisierung	PL	K	2	AT	V/Ü	4	5
Unternehmerisch Denken und Handeln	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						26	30
2. Semester							
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	PL	K	2		V	4	5
Simulation und Virtuelle Realität	PL	K	2		V/Ü	4	5
Projektmanagement	PL	M	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik II	PL	K	2		V	4	4
Mathematik II	PL	K	2		V/Ü	6	6
Internet der Dinge	PL	K	2		V	4	5
Summen Sem.						26	30
3. Semester							
Technische Mechanik und ME	PL	K	2		V/Ü	4	5
Grundlagen des Güterverkehrs	PL	K	2		V	4	5
Statistik u. Big Data	PL	K	2		V	4	5
Betriebswirtschaftslehre I	PL	K	2		V	4	5
Informationslogistik u. KI	PL	K	3		V/Ü	4	5
Innovationsmanagement in der Logistik	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						24	30
4. Semester							
Prozesse und Automatisierung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Recht in der Logistik	PL	K	2		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Betriebswirtschaftslehre II	PL	K	2		V	4	5
Design/ICT-Projektarbeit	PL	§10 FPO	4		PA	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
5. Semester							
Logistik-Planung	PL	H	2		kp	4	5
Speditions- u. Verkehrswirtschaftliche Grundlagen	PL	K	3		V	4	5
Aussenwirtschaft/Zollwesen	PL	K	2		V	4	5
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Verkehrstechnik	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
6. Semester							
Landverkehrssysteme u. SDV	PL	K	4		V	4	5
Verpackungstechnik	PL	M	3		V/Prak.	4	5
Fallstudien Diagnose und Design	PL	LP	3		kp	4	5
Praxis Logistiksoftware	SL		0		V/Ü	4	5
Logistiktrends	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
7. Semester							
Praxisarbeit	PL	§11 FPO	10				12
Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	§11 FPO	3				3
Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	10				12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	3				3
Summen Sem.							30
Summen Pfad			100			148	210

- Prak. = Praktikum
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 kp = Kompetenzorientierte Lehrformen (pbl,s,...)
 SL = Studienleistung
 PL = Prüfungsleistung
 LP = Lernportfolio
 M = mündliche Prüfung
 H = Hausarbeit
 PA = Projektarbeit
 Hm = Hausarbeit mit Präsentationsanteil
 AT = Aktive Teilnahme
 NA = Nachgewiesene Anwesenheit als Vorleistung gem. §13 Satz 4
 Anteil[%] = Prozentuale Gewichtung in der Gesamtnote

Profil Prozess- und Schnittstellengestaltung (Integration and Process Design)							
	PL/SL	Prüfung	Anteil [%]	AT/NA	Lehrform	SWS	ECTS
1. Semester							
Mathematik I	PL	K	2		V/Ü	6	6
Logistiklabor I	PL	LP	2		Prak.	4	5
Teamarbeit und Konfliktmanagement	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik I	PL	K	2		V	4	4
Grundlagen Digitalisierung	PL	K	2	AT	V/Ü	4	5
Unternehmerisch Denken und Handeln	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						26	30
2. Semester							
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	PL	K	2		V	4	5
Simulation und Virtuelle Realität	PL	K	2		V/Ü	4	5
Projektmanagement	PL	M	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik II	PL	K	2		V	4	4
Mathematik II	PL	K	2		V/Ü	6	6
Internet der Dinge	PL	K	2		V	4	5
Summen Sem.						26	30
3. Semester							
Logistische Datenanalyse	PL	LP	3		kp	4	5
Logistiklabor II	PL	LP	2		Prak.	4	5
Gestalten logistischer Prozesse	PL	Hm	2		kp	4	5
Betriebswirtschaftslehre I	PL	K	1		V	4	5
Zivilgesellschaftliches Engagement	SL	§8 FPO	0		§8	4	5
Innovationsmanagement in der Logistik	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						24	30
4. Semester							
Prozesse und Automatisierung	PL	K	4		V/Ü	4	5
Arbeitsorganisation der Logistik	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Betriebswirtschaftslehre II	PL	K	1		V	4	5
Projektarbeit I	PL	§10 FPO	5		PA	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
5. Semester							
Logistik-Planung	PL	H	2		kp	4	5
Förder- u. Lagertechnik	PL	K	3		V	4	5
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	PL	K	2		V/Ü	4	5
Human Resource Management	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Diagnose logistischer Probleme	PL	LP	3		kp	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
6. Semester							
Landverkehrssysteme u. SDV	PL	K	2		V	4	5
Gestaltung der Supply Chain	PL	M	2		kp	4	5
Fallstudien Diagnose und Design	PL	LP	5		kp	4	5
Projektarbeit II	PL	§10 FPO	5		PA	4	5
Change Management	PL	K	2		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
7. Semester							
Praxisarbeit	PL	§11 FPO	10				12
Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	§11 FPO	3				3
Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	10				12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	3				3
Summen Sem.							30
Summen Pfad			100			148	210

- Prak. = Praktikum
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 kp = Kompetenzorientierte Lehrformen (pbl,s,...)
 SL = Studienleistung
 PL = Prüfungsleistung
 LP = Lernportfolio
 M = mündliche Prüfung
 H = Hausarbeit
 PA = Projektarbeit
 Hm = Hausarbeit mit Präsentationsanteil
 AT = Aktive Teilnahme
 NA = Nachgewiesene Anwesenheit als Vorleistung gem. §13 Satz 4
 Anteil[%] = Prozentuale Gewichtung in der Gesamtnote

Profil Intralogistik (Intralogistics)	PL/SL	Prüfung	Anteil [%]	AT/NA	Lehrform	SWS	ECTS
1. Semester							
Mathematik I	PL	K	2		V/Ü	6	6
Logistiklabor I	PL	LP	2		Prak.	4	5
Teamarbeit und Konfliktmanagement	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik I	PL	K	2		V	4	4
Grundlagen Digitalisierung	PL	K	2	AT	V/Ü	4	5
Unternehmerisch Denken und Handeln	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						26	30
2. Semester							
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	PL	K	2		V	4	5
Simulation und Virtuelle Realität	PL	K	2		V/Ü	4	5
Projektmanagement	PL	M	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik II	PL	K	2		V	4	4
Mathematik II	PL	K	2		V/Ü	6	6
Internet der Dinge	PL	K	2		V	4	5
Summen Sem.						26	30
3. Semester							
Technische Mechanik und ME	PL	K	2		V/Ü	4	5
Smart Engineering	PL	K	2		V	4	5
Statistik u. Big Data	PL	K	2		V	4	5
Betriebswirtschaftslehre I	PL	K	2		V	4	5
Informationslogistik u. KI	PL	K	3		V/Ü	4	5
Innovationsmanagement in der Logistik	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						24	30
4. Semester							
Prozesse und Automatisierung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Technisches Zeichnen, CAD	PL	H	2		kp	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Betriebswirtschaftslehre II	PL	K	2		V	4	5
Design/ICT-Projektarbeit	PL	§10 FPO	4		PA	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
5. Semester							
Logistik-Planung	PL	H	2		kp	4	5
Förder- u. Lagertechnik	PL	K	3		V	4	5
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	PL	K	2		V/Ü	4	5
Materialflussrechnung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Verkehrstechnik	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
6. Semester							
Robotik und Sortiertechnik	PL	M	4		V/Prak.	4	5
Verpackungstechnik	PL	M	3		V/Prak.	4	5
Fallstudien Diagnose und Design	PL	LP	3		kp	4	5
Praxis Logistiksoftware	SL		0		V/Ü	4	5
Logistiktrends	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
7. Semester							
Praxisarbeit	PL	§11 FPO	10				12
Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	§11 FPO	3				3
Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	10				12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	3				3
Summen Sem.							30
Summen Pfad			100			148	210

- Prak. = Praktikum
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 kp = Kompetenzorientierte Lehrformen (pb),s,...)
 SL = Studienleistung
 PL = Prüfungsleistung
 LP = Lernportfolio
 M = mündliche Prüfung
 H = Hausarbeit
 PA = Projektarbeit
 Hm = Hausarbeit mit Präsentationsanteil
 AT = Aktive Teilnahme
 NA = Nachgewiesene Anwesenheit als Vorleistung gem. §13 Satz 4
 Anteil[%] = Prozentuale Gewichtung in der Gesamtnote

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Refinement of Polymer and Composite Products
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.06.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 06.05.2020 folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products vom 25.11.2019 beschlossen. Der Präsident hat diese am 28.05.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products vom 25.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29.11.2019, S. 16) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „eingebracht werden“ die Wörter „; die erbrachten Prüfungsleistungen gehen in diesen Fällen nicht in die Gesamtnote ein“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2020.

Pirmasens, den 13.06.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen,
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie,
Technische Betriebswirtschaft,
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.06.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 13.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27. Mai 2020 dazu Stellung genommen und der Präsident hat die Fachprüfungsordnung am 28.05.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots, Vertiefungsrichtungen
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Lehrangebot
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6a Orientierungsphase
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7a Kombinierte Prüfungen
- § 7b Lernportfolio
- § 8 Haus- und Projektarbeiten
- § 9 Projekte, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Mobilitätsmodul
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Täuschungen
- § 13 Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Besondere Regelungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht

- Anlage 1a: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Finanzdienstleistungen
- Anlage 1b: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Wirtschaftsinformatik
- Anlage 1c: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Mittelstandsökonomie

- Anlage 1d: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Technische Betriebswirtschaft
- Anlage 1e: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte Studiengang Wirtschaft und Recht
- Anlage 1f: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte Studiengang Industrial & Digital Management
- Anlage 2: Allgemeine Wahlfächer Semester 5 + 6
- Anlage 3a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Finanzdienstleistungen
- Anlage 3b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Wirtschaftsinformatik
- Anlage 3c: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Mittelstandsökonomie
- Anlage 3d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Technische Betriebswirtschaft
- Anlage 3e: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote, Studiengang Wirtschaft und Recht
- Anlage 3f: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote, Studiengang Industrial & Digital Management
- Anlage 4: Muster einer Modulbeschreibung
- Anlage 5: Schematische Darstellung der Wahlmöglichkeiten nach § 9 Absatz 1

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen der Studiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, wenn in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden die akademischen Grade "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B. A.) für die Studiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Wirtschaft und Recht, sowie die Bezeichnung "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.) für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik, Technische Betriebswirtschaft sowie Industrial & Digital Management verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Zugangsvoraussetzungen, Vertiefungsrichtungen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin sind zwei Projekte gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 210 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und Wahlbereich ergibt sich aus der Summe der Semesterwochenstunden (SWS) für die im jeweiligen Curriculum genannten Lehrveranstaltungen.

(3) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Wirtschaft und Recht, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem C1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

(5) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik wird mit den Vertiefungsrichtungen „IT Manager“ oder „IT Engineer“ angeboten. Die Vertiefungsrichtung gilt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul der jeweiligen Vertiefungsrichtung als gewählt. Es können nur Prüfungen in Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung abgelegt werden. Ein späterer Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einmalig möglich, soweit keine Prüfung in Modulen der Vertiefungsrichtung endgültig nicht bestanden ist. Erbrachte Leistungen bleiben als zusätzlich abgelegte Prüfungen erhalten. Im Falle des Wechsels der Studienvertiefung gilt das dem Wechsel folgende Semester für die Berechnung der Meldefrist nach § 7 Absatz 4 als drittes Fachsemester in Bezug auf die Prüfungen der Module in der Studienvertiefung.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Lehrangebot

Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modul Inhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 4. Das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sind über das Campusmanagementsystem zugänglich.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 ABPO nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.

(2) Eine Zulassung zu einer Prüfung in einem der in § 1 genannten Studiengänge ist in Ergänzung zu Absatz 1 Satz 1 möglich, wenn Studierende in einem anderen Bachelorstudiengang des Fachbereichs eingeschrieben sind und entsprechend ihrer Prüfungsordnung an einer Orientierungsphase teilnehmen.

§ 6a Orientierungsphase

(1) Studierende haben die Möglichkeit, eine Orientierungsphase zu durchlaufen. Mittels dieser Phase der Orientierung erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Einblicke in die in § 1 genannten Studiengänge sowie den Bachelorstudiengang International Business Administration zu erwerben. Sie können in den im „Learning Agreement“ gemäß Absatz 4 belegten Modulen Prüfungen ablegen. Auf Grundlage dieser Erfahrung sollen sich die Studierenden zum Abschluss der Orientierungsphase für einen Studiengang entscheiden.

(2) Um sich als Studierende einer Orientierungsphase zu bewerben, stellen die Studienbewerbenden im Zuge ihres Antrags auf Einschreibung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Orientierungsphase an das zuständige Studierendensekretariat. Dieser Antrag kann von den Studierenden bis zum Beginn der Vorlesungen eines Fachsemesters zurückgenommen werden. Ein Orientierungsstudium ist nur in den ersten beiden Fachsemestern möglich.

(3) Die Orientierungsstudierenden wählen Module zwischen 28 und 32 ECTS-Punkte pro Semester aus den Modulen der in § 1 genannten Studiengänge. Es können lediglich Module belegt werden, die keine Zugangsvoraussetzungen haben. Die geleisteten Prüfungen können im Folgestudiengang gemäß § 17 ABPO anerkannt werden.

(4) Vor Beginn der Vorlesungen jedes Orientierungssemesters ist ein Beratungsgespräch Pflicht. Im Zuge dieses Beratungsgesprächs vereinbaren die Studienbewerbenden ein „Learning Agreement“. Dies ist eine Vereinbarung, die zwischen Orientierungsstudienbewerbenden und dem Fachbereich der Hochschule geschlossen wird. Darin werden die Ziele, die mit dem Orientierungsstudium verfolgt werden, schriftlich festgehalten. Weiterhin erhalten die Studierenden auf diese Weise wichtige Informationen bezüglich der Orientierungsphase. In diesem „Learning Agreement“ werden Regelungen und Feststellungen zu den folgenden Inhalten getroffen:

- zu belegende Module für jedes Orientierungssemester im Wert zwischen 28 und 32 ECTS-Punkten aus den in § 1 genannten Studiengängen,
- Protokoll über die Beratung zur Orientierungsphase,
- Lern- und Erfahrungsziele, die mit dem Durchlaufen des Orientierungsstudiums erreicht werden sollen,
- Hinweise auf die mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit durch die Orientierungsphase,
- Hinweis auf die BAföG-Problematik, Regelstudienzeit und Verlust des Anspruchs bei wiederholtem Wechsel.
- Vor Beginn des zweiten Orientierungssemesters ist ein Erfahrungsbericht über das vergangene Semester anzufertigen (Reflexionsbericht).

- Durch Unterzeichnung zwischen der Studienberaterin oder dem Studienberater und den Bewerbenden des „Learning Agreements“ kommt die Orientierungsphase zu Stande.

(5) Die Orientierungsstudierenden erhalten die Möglichkeit, nach dem ersten oder zweiten Fachsemester den gewählten Studiengang regulär fortzusetzen oder in einen anderen Studiengang zu wechseln. Die in § 7 Absatz 4 normierte Frist bis zur Anmeldung zur Prüfung wird um die Dauer der Orientierungsphase erhöht. Prüfungen, die während der Orientierungsphase in dem endgültig gewählten Studiengang nicht bestanden wurden, gelten als Fehlversuche. Andere in der Orientierungsphase nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen im Sinne von Anlagen 1a bis 1f und Anlage 2 dieser Prüfungsordnung sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO,
3. Haus- und Projektarbeiten gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung,
4. Kombinierte Prüfungen (KOM) gemäß § 7a dieser Prüfungsordnung,
5. Portfolio-Prüfungen gemäß § 7b dieser Prüfungsordnung,
6. Projekt 1 und 2 gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung,
7. die Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.

(2) Studienleistungen im Sinne der Anlagen 1a bis 1f dieser Prüfungsordnung werden insbesondere in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 15 und § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden unmittelbar nach Beschluss bekannt gemacht.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester nach dem in Anlagen 1a bis 1f dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemester anzumelden. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung darf maximal 10 Prozent der ohne die Zusatzleistung erreichbaren Bewertungspunkte betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfenden. Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 7a Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie sollten maximal zwei Prüfungselemente enthalten, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Den Anlagen 1a bis 1f und Anlage 2 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16 ABPO.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Einsendeaufgaben, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können z. B. Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Sofern die Form nicht aus Anlagen 1a bis 1f oder der Tabelle in Absatz 8 abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 13 Absatz 4 ABPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in Absatz 8.

(6) Die Module, die in den Anlagen 1a bis 1f und Anlage 2 „KP“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung.

(7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(8) Die möglichen Formen kombinierter Prüfungen sind:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KOM1	Aktive Teilnahme mit Laborbericht (unbenotetes Prüfungselement)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotetes Prüfungselement) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KOM2	Aktive Teilnahme mit Dokumentation, praktische Übungen z. B. Einsendeaufgaben (unbenotetes Prüfungselement)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotetes Prüfungselement) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	
KOM3	Präsentation (Präsentationsfähigkeiten, unbenotetes Prüfungselement)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotetes Prüfungselement) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	
KOM4	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotet) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Prüfungselemente erfolgt gem. Anlagen 1a - 1f.	

§ 7b Lernportfolio

- (1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.
- (2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.
- (3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.
- (4) Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.
- (5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.
- (6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 7c Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinanderzusetzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 8 Haus- und Projektarbeiten

(1) Hausarbeiten werden nach Ende der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Semester von den Studierenden im Regelfall zu Hause bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt minimal 4, maximal 6 Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Projektarbeiten werden unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrpersonen studienbegleitend bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt minimal zehn, maximal sechzehn Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Abweichungen der Bearbeitungszeiten nach Absatz 1 und 2 erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermine werden im Prüfungsplan gemäß § 7 Absatz 3 bekannt gemacht.

§ 9 Projekte, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Mobilitätsmodul

(1) Das fünfte und sechste Fachsemester ist jeweils in zwei Semesterhälften unterteilt. In den beiden ersten Semesterhälften werden entsprechend der Anhänge 1a bis 1f jeweils drei festgelegte, studienbezogene Pflichtmodule beziehungsweise im Studiengang Finanzdienstleistungen spezielle Wahlpflichtmodule, die im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen sind, angeboten. Die Prüfungen

der genannten Module sind von den Studierenden insgesamt zu bestehen. In den jeweils zweiten Semesterhälften des fünften und sechsten Fachsemesters werden drei allgemeine Wahlpflichtmodule, die im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen sind, sowie das Projekt 1 angeboten. Die Prüfungen dieser Module sind von Studierenden zu bestehen. Die Studierenden können wählen, in welchem Semester sie das Projekt 1 oder die allgemeinen Wahlpflichtmodule belegen wollen. Das Semester für das Projekt 1 muss entsprechend Absatz 8 rechtzeitig gewählt werden; es gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2. Im siebten Semester findet Projekt 2 sowie die Bachelorarbeit statt. Für Projekt 2 kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat. Abweichende Regelungen für den Studiengang Wirtschaft und Recht sind in Absatz 10 geregelt. Eine schematische Darstellung der Wahlmöglichkeiten ist in Anlage 5 abgebildet.

(2) Für die Anmeldung zu Projekt 1 beziehungsweise den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im fünften und sechsten Semester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben und damit auch hinreichende für den jeweiligen Studiengang erforderliche Grundkenntnisse durch das Bestehen der in folgender Tabelle genannten Module des jeweils studiengangsspezifischen Curriculums nachgewiesen hat:

Studiengang	Modul
Finanzdienstleistungen	1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung 2. Mathematik (Mathe I) 3. Statistik
Mittelstandsökonomie	1. Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 2. Mathematik 3. Statistik
Technische Betriebswirtschaft	1. Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens 2. Technische Mathematik 3. Statistik
Wirtschaftsinformatik	1. Betriebswirtschaftslehre 2. Technische Mathematik 3. Grundlagen der Informatik
Wirtschaft und Recht	1. Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 2. Grundlagen des Zivilrechts 3. Grundlagen öffentliches Recht
Industrial & Digital Management	1. Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens 2. Technische Mathematik 3. Grundlagen der Informatik

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen die Zulassung zu den in Satz 1 genannten Prüfungen genehmigen, ohne dass die dafür erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Projekt 1 (Prüfungsleistung) und Projekt 2 (Prüfungs- oder Studienleistungen entsprechend Anlage 1a bis 1f) stellen eine Prüfung in Form einer praktischen Studienphase dar. Projekt 1 ist ein Praktikum mit benoteter Ausarbeitung (Abschlussbericht) im Umfang von 12 Wochen mit 15 zu erreichenden ECTS-

Punkte. Die Art des Projekts 2 mit 12 Wochen und 15 zu erreichenden ECTS-Punkte regelt die Modulbeschreibung im jeweiligen Studiengang. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Richtlinien zur Anmeldung und Durchführung der Projekte. Der Abschlussbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der praktischen Studienphase im Dekanat abzugeben.

(4) Bei Projekt 1 und gegebenenfalls auch bei Projekt 2, sofern dieses gemäß der Anhänge 1a bis 1f als Prüfungsleistung vorgesehen ist, ist der Abschlussbericht gemäß § 13 ABPO durch die betreuende Person zu benoten.

(5) Die angebotenen allgemeinen Wahlpflichtmodule sind in allen Studiengängen außer Wirtschaft und Recht (siehe Absatz 10) gemäß der Tabelle Anlage 2 „Allgemeine Wahlpflichtmodule Semester 5 + 6“ dieser Prüfungsordnung wählbar.

(6) Die Studierenden können die erforderlichen Module des Semesters, in dem sie das Projekt 1 gewählt haben, einschließlich des Projekt 1 durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen des Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmoduls noch erbracht werden kann; dabei kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten werden. Insgesamt sind jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule zu erbringen.

(7) Wurde der Abschlussbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, entscheidet die betreuende Person, ob außer dem Abschlussbericht auch die praktische Studienphase wiederholt werden muss. Sofern nur der Abschlussbericht wiederholt werden muss, ist dieser innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im Dekanat abzugeben. Soweit Abschlussbericht und Praxisphase wiederholt werden müssen, muss dies spätestens im Semester, das auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt, geschehen.

(8) Die Wahl des Semesters, in dem Projekt 1 stattfindet, muss spätestens drei Monate vor Semesterbeginn getroffen werden. Die Wahl der allgemeinen Wahlpflichtmodule muss vor Beginn des Semesters vorgenommen werden, in dem entsprechend der Wahl des Projekts 1 die Wahlpflichtmodule zu erbringen sind. Die getroffene Wahl ist jeweils verbindlich. Während des Studiums kann einmal ein allgemeines Wahlpflichtmodul auf Antrag gewechselt werden, sofern durch das Nichtbestehen der Prüfungen in dem Modul kein endgültiges Nichtbestehen entstanden ist. Andere Änderungen sind in besonderen Fällen auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Die nach Absatz 5 zur Auswahl stehenden allgemeinen Wahlpflichtmodule sind im Regelfall in festen wöchentlichen Zeitfenstern organisiert, die sechs Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie angeboten werden, vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht werden. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Modulverantwortlichen veranstaltungsbezogen beschließen. Die Auswahl von Modulen muss von den Studierenden so getroffen werden, dass es zu keinen Überschneidungen bezüglich der angegebenen Zeitfenster kommt. Wählen weniger als fünf Studierende ein allgemeines Wahlpflichtmodul, werden die Veranstaltungen und Prüfungen des Moduls nur auf entsprechenden Beschluss des Prüfungsausschusses in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt. Sofern ein Wahlpflichtmodul nicht angeboten wird, erhalten die Studierenden die Möglichkeit der Wahl eines Ersatzes. Die nach Anlage 2 zur Auswahl stehenden allgemeinen Wahlpflichtfächer können durch Entscheidung des Fachbereichsrats ergänzt werden; die Ergänzungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

(10) Für den Studiengang Wirtschaft und Recht gelten abweichend folgende Regelungen:

1. An die Stelle der allgemeinen Wahlpflichtmodule treten die Module des Vertiefungsbereichs gemäß Anlage 1e. Somit enthalten das fünfte und sechste Fachsemester Pflichtmodule, Vertiefungsmodule und das Projekt 1. Vertiefungsmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten und Projekt 1 können jeweils wahlweise entweder im fünften oder sechsten Fachsemester belegt werden.
2. Im fünften oder sechsten Semester kann das Mobilitätsmodul im Umfang von 31 ECTS-Punkten gewählt werden. Das Mobilitätsmodul tritt an die Stelle der Module des Semesters, in dem es absolviert wird. Im jeweils anderen Semester müssen dessen Pflichtveranstaltungen und Vertiefungsveranstaltungen absolviert werden. Das Projekt 1 entfällt, wenn das Mobilitätsmodul belegt wird. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an das Mobilitätsmodul aus der Modulbeschreibung.
3. Das Projekt 2 im siebten Fachsemester besteht aus dem EU-Exkursion-Projekt und dem Moot-Court-Projekt; das Weitere wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten erworben und
2. Projekt 1 bestanden oder das Mobilitätsmodul erbracht hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

(3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf einen Vortrag und 10 Minuten auf eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit. Der Termin für das Kolloquium wird vom Erstkorrektor im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt.

§ 12 Täuschungen

(1) Die Berichte der Projekte 1 und 2 sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich in elektronisch verarbeitbarer Form abzuliefern. Die technischen Anforderungen nach Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss und macht diese bekannt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend auch für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde.

(2) Die Entscheidungen nach § 14 Absatz 3 ABPO trifft der Prüfungsausschuss. Als Täuschungsfall kann auch der Verstoß gegen die Richtlinien für die Durchführung von Klausuren gemäß § 7 Absatz 3 dieser

Prüfungsordnung gelten. Bei Verdacht auf Täuschung bei den Berichten der Projekte 1 und 2 und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

§ 13 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit und
3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in den Anlagen 1a bis 1f und Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus den Anlagen 1a bis 1f und Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geht hervor, in welchen Modulen die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nummer 3 zu erbringen sind.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 3a bis 3f dieser Prüfungsordnung. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Users-Guide (Einstufungstabelle). Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in einem der Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht oder Industrial & Digital Management einschreiben

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.06.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 01.07.2013, S. 52), zuletzt geändert mit Ordnung vom 02.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51, vom 31.07.2019, S. 3), außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung haben bis einschließlich Sommersemester 2026 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. In besonders begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul ersetzt wird. Studierende können auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(4) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung genehmigen.

Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Zweibrücken, 2. Juni 2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern
am Campus Zweibrücken

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Finanzdienstleistungen

1. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Einführung in die Bankbetriebslehre (BBL)	5	4	PL/K
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (BWL)	5	4	PL/K
Interne und externe Rechnungslegung (IER)	5	4	PL/S
Mathematik (Mathe I)	5	4	PL/K
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)
Summe 1. Semester:	30	24	
2. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Einführung i.d. Versicherungsbetriebslehre (VBL)	5	4	PL/K
Finanzierung und Investition (FI)	5	4	PL/K
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K
Privatrecht I (PÖR I)	5	4	PL/K
Statistik (Stat)	5	4	PL/K
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)
Summe 2. Semester:	30	24	
3. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Bank- und Versicherungsrecht (BaVersR)	5	4	PL/K
Finanz- und Wirtschaftsmathematik (Mathe II)	5	4	PL/K
Management und Controlling (MuC)	5	4	PL/K
Privatkundengeschäft (PKG)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG aus Versicherungssicht“ (50%) und „PKG aus Bankensicht“ (50%)
Privatrecht II / Öffentliches Recht (PÖR II)	5	4	PL/K
Steuerlehre (Steu)	5	4	PL/K
Summe 3. Semester:	30	24	
4. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Firmenkundengeschäft (FKG)	5	4	PL/K
International Business Week (am Campus Zweibrücken)	5	4	PL/A
Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Grundlagen des Marketing“ (60%) und „Marketing u. Vertrieb v. Fidi-Produkten“ (40%)
Organisation und Informationstechnologie (OrgInf)	5	4	PL/S
Regulation (Reg)	5	4	PL/K
Wirtschaftsethik und interkulturelles Management	5	4	PL/S
Summe 4. Semester	30	24	
5. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
European Insurance Week [SP]	5	4	PL/A
Risikomanagement (RiMa) [SP]	5	4	PL/K
Wertpapiermanagement (WPM) [SP]	5	4	PL/K
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
6. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Aktuelle Fragestellungen der Finanzdienstleistungen ^[SWF]	5 [SWF]	4 [SWF]	PL/M [SWF]
Financial Operations (FinOp) [SWF]	5 [SWF]	4 [SWF]	PL/S [SWF]
Financial Planning (FinPla) [SWF]	5 [SWF]	4 [SWF]	PL/A [SWF]
Geschäftspolitik v. FiDi-Unternehmen [SWF]	5 [SWF]	4 [SWF]	PL/A [SWF]
Personalmanagement für Finanzdienstleister (PMFidi) [SWF]	5 [SWF]	4 [SWF]	PL/A [SWF]
Spezifika des Sparkassenverbands [SWF]	5 [SWF]	4 [SWF]	PL/A [SWF]
Unternehmensplanspiel für Lebensversicherungsmärkte [SWF]	5 [SWF]	4 [SWF]	PL/A [SWF]
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
7. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo
Summe 7. Semester:	30	24	
Summe Studium gesamt	210	168	

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Projekt-Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
 [SWF] Studiengangsbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.
 [W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff
 [MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Wirtschaftsinformatik

1. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	5	4	PL/K
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL)	5	4	PL/K
IT-orientiertes Rechnungswesen (IT-Re)	5	4	PL/K
Technische Mathematik	5	4	PL/K
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Winfo1)	5	4	PL/K
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)
Summe 1. Semester:	30	24	
2. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Grundlagen der Informatik (GDI)	5	4	PL/K
Grundlegende Konzept der Programmierung (Web)	5	4	PL/K
IT-orientiertes Finanzwesen (IT-Fi)	5	4	PL/K
Modellierung betrieblicher Informationssysteme (MbIS)	5	4	PL/K
Wirtschaftsinformatik 2 (WInfo2)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: Labor (25%) und Klausur
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)
Summe 2. Semester:	30	24	
3. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Digitales Marketing 1 (DiMa1)	5	4	PL/H
Einführung in das Recht (EinfRe)	5	4	PL/K
Modellierung Betrieblicher Leistungsprozess (MBLP)	5	4	PL/K
Statistik (Stat)	5	4	PL/K
Operations Research [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/KIT-M
General Management & Interkulturelles Management (GIM) [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/K
Betriebssysteme (BeSy) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/KP (KOM4) [IT-E], bestehend aus: Projektaufgabe (50%) und
Objektorientierte Programmierung (OoPr) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/K [IT-E]
Summe 3. Semester:	30	24	
4. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Digitales Marketing 2 (DiMa2)	5	4	PL/H
IT Consulting (It-Co)	5	4	PL/A
IT-Recht (Recht)	5	4	PL/K
IT-orientiertes Management (IT-M)	5	4	PL/A
IT-orientiertes Personalmanagement	5	4	PL/K
Smarte Konzepte und Technologien (SmTe) [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/H [IT-M]
Software Engineering (SE) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/KP (KOM4) [IT-E] bestehend aus: Praktischer Teil (50%) und
Summe 4. Semester:	30	24	
5. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Betriebliche Anwendungsentwicklung (BAE) [SP]	5	4	PL/A
Digitalisierung und Nachhaltigkeit (DiNa) [SP]	5	4	PL/A
Informationsmanagement (InMa) [SP]	5	4	PL/A
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
6. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Informationssysteme (InfSys) [SP]	5	4	PL/A
Kundenmanagement in der digitalen Welt (KDW) [SP]	5	4	PL/A
Personal und Informationstechnik (Pul) [SP]	5	4	PL/A
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/S [W]
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
7. Semester			
Projekt 2 (ProArb2)	15	SL	SL
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo
Summe 7. Semester:	30	24	
Summe Studium gesamt	210	168	

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [IT-M] Nur Vertiefungsrichtung IT-Manager
 [IT-E] Nur Vertiefungsrichtung IT-Engineer
 [SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
 [W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff
 [MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Mittelstandsökonomie

1. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Englisch Grundlagen (En I)	3	2	SL
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL I)	8	6	PL/K
Kostenrechnung und Finanzierung (KoFin)	5	4	PL/K
Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K
Studienmethodik (Studmeth)	3	2	SL
Summe 1. Semester:	29	22	
2. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Einführung in die Lehre von der Unternehmensführung (BWL II)	5	4	PL/K
Englisch Fortgeschrittene (En II)	3	2	SL „Präsentation“ SL „Mündliche Prüfung“
Externes Rechnungswesen (ReWe)	5	4	PL/K
Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)	5	4	PL/K
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K
Statistik (Stat)	5	4	PL/K
Vortrags- und Präsentationstechnik (KoFü I)	3	2	SL „Präsentation“ SL „Mündliche Prüfung“
Summe 2. Semester:	31	24	
3. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Englisch im Unternehmen (En III)	3	2	SL
Kommunikation im Unternehmen (KoFü II)	3	2	SL
Personal - Theorie, Politik, Gestaltung (Perso1)	5	4	PL/K
Recht der Kaufleute (ReKL)	8	6	PL/K
Steuern und Investitionsrechnung (Steu)	5	4	PL/K
Betrieblicher Leistungsprozess (BLP)	5	4	PL/K
Summe 3. Semester:	29	22	
4. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Gesellschafts- und Finanzierungsrecht (WiRe III)	5	4	PL/K
Grundlagen des Marketing (Mark I)	5	4	PL/K
Gründungsmanagement (GrüMa)	5	4	PL/K
Informationsmanagement (InfMa)	5	4	PL/A
Personal - Sozialisation, Integration, Kontrolle (Perso2)	5	4	PL/A
International Management	6	4	PL/K
Summe 4. Semester:	31	24	
5. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Finanzmanagement (FinMngt) [SP]	5	4	PL/K
Management in KMU (Manag) [SP]	5	4	PL/K
Marketingmanagement (Mark II) [SP]	5	4	PL/K
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
6. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Controlling in KMU (Contr) [SP]	5	4	PL/K
Motivation durch Führung und Techniken der Gesprächsführung [SP]	5	4	SL
Außenhandelsfinanzierung (AuFin) [SP]	5	4	PL/K
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
7. Semester			
Projekt 2	15	12	SL
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA
Kolloquium - Bachelor-Arbeit (Kol-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo
Summe 7. Semester:	30	24	
Summe Studium gesamt	210	164	

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [SP] Studiengangbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
 [SWF] Studiengangbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.
 [W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff
 [MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Technische Betriebswirtschaft

1. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens (BWL)	5	4	PL/K
Betriebliche Wertschöpfungsprozesse (BWP)	5	4	PL/K
Rechnungswesen (RWe)	5	4	PL/K
Technische Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K
Statistik (Stat)	5	4	PL/K
Grundlagen der Physik (Phy)	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Physik (100%)“ und
Summe 1. Semester:	30	24	
2. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL)	5	4	PL/K
Unternehmensführung (UFÜ)	5	4	PL/K
Wirtschaftsmathematik (BWL-Mathe)	5	4	PL/K
Finanzierung (Fina)	5	4	PL/K
Technische Mechanik und Werkstoffkunde	5	4	PL/K
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und
Summe 2. Semester:	30	24	
3. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Konstruktionslehre und Maschinenelemente	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Konstruktionslehre und Maschinenelemente“ (100 %) und „Labor/Entwurf
Anwendungsorientierte Informatik (AI)	5	4	PL/K
Elektrotechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Elektrotechnik“ (100%) und „Laborversuche zur
Recht I (Re I)	5	4	PL/K
Industrielle Fertigungstechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Grundlagen der industriellen Fertigung“ (100%) und
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und
Summe 3. Semester:	30	24	
4. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Innovations- und Technologiemanagement (TM I)	5	4	PL/K
Marketing	5	4	PL/K
Personalmanagement und Organisation (PeOrg)	5	4	PL/K
Qualitätsmanagement	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Qualitätsmanagement“ (100%) und „Praktisches
Recht II und Patentworkshop (Re II)	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Recht II“ (100%) und Patentworkshop (0%)
Technikprojekt	5	4	PL/A
Summe 4. Semester:	30	24	
5. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Englisch: Fachsprache (ENG 3) [SP]	5	4	PL/M
Grundlagen der Logistik [SP]	5	4	PL/K
Technologien für Gegenwart und Zukunft (ATP I) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Grundlagen der Automatisierungstechnik und Steuerungstechnik“ (100%) und
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
6. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Automatisierungstechnik (ATP II) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Sensor-, Regelungs- und Netzwerk-Technik“ (100%) und „Sensor- und
Digitale Logistik [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Digitale Logistik“ (100%) und „Labor der Basistechnologien für
Methoden der Operational-Excellence : Six Sigma, Lean, Agil, Scrum [SP]	5	4	PL/PF
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
7. Semester			
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo
Summe 7. Semester:	30	24	
Summe Studium gesamt	210	168	

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (MX) mündlich und schriftlich, (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
 [W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff
 [MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

Anlage 1e: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte Studiengang Wirtschaft und Recht

1. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Einführung in das Recht	6	4	PL/K
Englisch Grundlagen (En I)	3	2	SL
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL)	6	4	PL/K
Quantitative Analyse und Planung	6	4	SL
Rechnungswesen	5	4	PL/K
Studienmethodik	3	2	SL
Summe 1. Semester:	29	20	
2. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Europäische Studien und Sprachen	6	4	SL
Grundlagen des Zivilrechts	6	4	PL/K
Grundlagen öffentliches Recht	6	4	PL/K
Marketing	6	4	PL/K
Methoden in Studium und Praxis	5	4	SL Schriftliche Kommunikation mit Word SL Vortrags- und Präsentationstechnik
Summe 2. Semester:	29	20	
3. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Arbeitsrecht und Einführung "Compliance"	6	4	PL/K
Englisch im Unternehmen	5	4	SL
Mensch und Unternehmen	6	4	SL Kommunikation im Unternehmen SL Motivation und Führung
Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	6	4	PL/K
Recht der Kaufleute	6	4	PL/K
Summe 3. Semester:	29	20	
4. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Finanzierung und Investition	6	4	PL/K
Finanzierungsrecht	6	4	PL/K
Gesellschafts- und Insolvenzrecht	6	4	PL/K
Informationsmanagement in Wirtschaft und Recht	5	4	PL/K
Projektmanagement	3	2	SL
Steuern	5	4	PL/K
Summe 4. Semester:	31	22	
5. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Mikroökonomie	5	4	PL/K
Wettbewerbspolitik	6	4	PL/K
Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5	4	PL/H
Recht in der Praxis [W]	5 [W]	4 [W]	PL/M [W]
Wirtschaftsstrafrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]
Wirtschaftsverwaltungsrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 5. Semester:	31 [MM]	24 [MM]	
6. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Innovationsmanagement	5	4	PL/K
Internetrecht und Recht der neuen Wirtschaft	6	4	PL/K
Makroökonomie	5	4	PL/K
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Recht in der Praxis [W]	5 [W]	4 [W]	PL/M [W]
Wirtschaftsstrafrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]
Wirtschaftsverwaltungsrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]
Summe 6. Semester:	31 [MM]	24 [MM]	
7. Semester			
Projekt 2 [P2]	15	12	PL/A
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA
Kolloquium - Bachelor-Arbeit (Kol-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo
Summe 7. Semester:	30	24	
Summe Studium gesamt	210	154	

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
[W] Wahlweise 3 Vertiefungsmodule oder Projekt 1, alterierend im Semester 6 bzw. 5. Wird das Mobilitätsmodul belegt, kann nicht das Modul "Projekt I" belegt werden.
[MM] Die 31 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.
[P2] bestehend aus Moot Court Projekt (10 ECTS-Punkten) und EU Exkursion Projekt (5 ECTS-Punkten) gem. Modulbeschreibung

Anlage 1f: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte Studiengang Industrial & Digital Management

1. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens	5	4	PL/K
Betriebliche Wertschöpfungsprozesse (BWP)	5	4	PL/K
IT-orientiertes Rechnungswesen (IT-Re)	5	4	PL/K
Technische Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (WInfo1)	5	4	PL/K
Grundlagen der Physik (Phy)	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Physik (100%)“ und
Summe 1. Semester:	30	24	
2. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Wirtschaftsmathematik (BWL-Mathe)	5	4	PL/K
Grundlagen der Informatik (GDI)	5	4	PL/K
Grundlegende Konzepte der Programmierung (Web)	5	4	PL/K
IT-orientiertes Finanzwesen (IT-Fi)	5	4	PL/K
Technische Mechanik und Werkstoffkunde	5	4	PL/K
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)
Summe 2. Semester:	30	24	
3. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Konstruktionslehre und Maschinenelemente	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Konstruktionslehre und Maschinenelemente“ (100 %) und „Labor/Entwurf CAD“ (0%)
Digitales Marketing 1 (DiMa1)	5	4	PL/H
Einführung in das Recht (EinfRe)	5	4	PL/K
Industrielle Fertigungstechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Grundlagen der industriellen Fertigung“ (100%) und „Fertigungstechniklabor“ (0%)
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und
General Management & Interkulturelles Management (GIM)	5	4	PL/K
Summe 3. Semester:	30	24	
4. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Smarte Konzepte und Technologien (SmTe)	5	4	PL/H
Innovations- und Technologiemanagement (TM I)	5	4	PL/K
Personalmanagement für Wirtschaftsinformatiker	5	4	PL/K
Qualitätsmanagement	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Qualitätsmanagement“ (100%) und „Praktisches
Recht II und Patentworkshop (Re II)	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Recht II“ (100%) und
Software Engineering (SE)	5	4	PL/KP (KOM4) bestehend aus: Praktischer Teil (50%) und Theoretischer Teil (50%)
Summe 4. Semester:	30	24	
5. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Digitalisierung und Nachhaltigkeit (DiNa) [SP]	5	4	PL/A
Grundlagen der Logistik [SP]	5	4	PL/K
Technologien für Gegenwart und Zukunft (ATP I) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Grundlagen der Automatisierungstechnik und Steuerungstechnik“ (100%)
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
6. Semester			
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung
Informationssysteme (InfSys) [SP]	5	4	PL/A
Kundenmanagement in der digitalen Welt (KDW) [SP]	5	4	PL/A
Methoden der Operational-Excellence : Six Sigma, Lean, Agil, Scrum [SP]	5	4	PL/PF
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24 [MM]	
7. Semester			
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo-Ba-Arb)	3	2	PL/Kollo
Summe 7. Semester:	30	24	
Summe Studium gesamt	210	168	

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (MX) mündlich und schriftlich, (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
 [W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff
 [MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

Anlage 2: Allgemeine Wahlfächer Semester 5 + 6

Allgemeine Wahlfächer 5. Semester (2. Semesterhälfte) [W]								
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Wählbar in Stdg. *				
				FiDi	I&DM	MÖ	TBW-PL	Winfo
3D Prototyping (3D)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Innovationsmethodik: Systematic Creativity (TRIZ) und Design Thinking	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Business Consulting (BC)	5	4	PL/A	1	0	1	0	1
Corporate Finance (CF)	5	4	PL/M	1	0	0	0	1
Französisch - Vorbereitung Sprachzertifikat	5	4	PL/M	1	1	1	1	1
Europäische Mittelstandspolitik	5	4	PL/K	1	1	1	1	1
Innovationen in der Finanzindustrie	5	4	PL/S	1	1	0	1	1
Innovationspolitik und Technikethik	5	4	PL/K	1	1	0	1	1
International Business Week (an der Partnerhochschule)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte	5	4	PL/K	1	0	0	0	1
Länder- und Währungsrisiken	5	4	PL/H	1	0	0	0	1
Nachhaltigkeit in Supply-Chain-Prozessen (SCM)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Projektmanagement	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus Projektmanagement (100%) und MS-Project Labor (0%)	1	1	0	1	1
Simulationstechnik	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
SAP (SAP)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Kommunikation im Projekt	5	4	PL/K	1	0	1	0	1
Personalmanagement in der Praxis	5	4	PL/A	1	1	1	1	1
Geschäftsmodelle und Geschäftsmodellinnovationen	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus Praxisaufgabe (75%) und mündliche Prüfung (25%)	1	0	1	0	1

Allgemeine Wahlfächer 6. Semester (2. Semesterhälfte) [W]								
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Wählbar in Stdg. *				
				FiDi	I&DM	MÖ	TBW-PL	Winfo
3D Prototyping (3D)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Ideen realisieren mit Crowdfunding (Irc)	5	4	PL/PF	1	1	0	1	1
Business Consulting (BC)	5	4	PL/A	1	0	1	0	1
Corporate Finance (CF)	5	4	PL/M	1	0	0	0	1
Spanisch - Vorbereitung Sprachzertifikat	5	4	PL/M	1	1	1	1	1
Europäische Mittelstandspolitik	5	4	PL/K	1	1	1	1	1
Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte	5	4	PL/K	1	0	0	0	1
Länder- und Währungsrisiken	5	4	PL/H	1	0	0	0	1
Mikrosystemtechnik	5	4	PL/KP (KOM1)	1	1	0	1	1
Projektmanagement	5	4	PL/KP (KOM2)	1	1	0	1	1
Simulationstechnik	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
SAP (SAP)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Kommunikation im Projekt	5	4	PL/K	1	0	1	0	1
Geschäftsmodelle und Geschäftsmodellinnovationen	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus Praxisaufgabe (75%) und mündliche Prüfung (25%)	1	0	1	0	1
Unternehmensanalyse	5	4	PL/A	1	1	1	1	1 ^{UAP}
Unternehmensplanspiel	5	4	PL/A	1	0	1	0	1 ^{UAP}

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit)

^{UAP} Es kann in diesem Studiengang höchstens *eines* der beiden Wahlfächer „Unternehmensanalyse“ oder „Unternehmensplanspiel“ gewählt werden, nicht beide zusammen.

[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff

1 = wählbar 0 = nicht wählbar

Anlage 3a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Finanzdienstleitungen

Module mit Prüfungsleistungen	Gewichtung	Anzahl
Jedes der 6 Module des 1., 2., 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1a	5	6+6+6+6
Jedes der Pflicht-, speziellen und allgemeinen Wahlpflichtmodule im Semester 5 + 6 gemäß Anlage 1a und Anlage 2	5	3+3+3
Projekt 1 im 6. oder 5. Semester	15	1
Bachelorarbeit	22	1
Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	1
SUMME GEWICHTUNGSPUNKTE (Gewichtung mal Anzahl, addiert)	210	

Anlage 3b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Wirtschaftsinformatik

Module mit Prüfungsleistungen	Gewichtung	Anzahl
Jedes der 6 Module des 1., 2., 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1b	5	6+6+6+6
Jedes der Pflicht-, speziellen und allgemeinen Wahlpflichtmodule im Semester 5 + 6 gemäß Anlage 1b und Anlage 2	5	3+3+3
Projekt 1 im 6. oder 5. Semester	15	1
Bachelorarbeit	22	1
Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	1
SUMME GEWICHTUNGSPUNKTE (Gewichtung mal Anzahl, addiert)	210	

Anlage 3c: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Mittelstandsökonomie

Module mit Prüfungsleistungen	Gewichtung	Anzahl
Englisch Grundlagen (En I)	3	1
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL I)	8	1
Kostenrechnung und Finanzierung (KoFin)	5	1
Mathematik (Mathe)	5	1
Mikroökonomie (VWL I)	5	1
Studienmethodik (Studmeth)	3	1
Einführung in die Lehre von der Unternehmensführung (BWL II)	5	1
Englisch Fortgeschrittene (En II)	3	1
Externes Rechnungswesen (ReWe)	5	1
Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)	5	1
Makroökonomie (VWL II)	5	1
Statistik (Stat)	5	1
Vortrags- und Präsentationstechnik (KoFü I)	3	1
Englisch im Unternehmen (En III)	3	1
Kommunikation im Unternehmen (KoFü II)	3	1
Personal - Theorie, Politik, Gestaltung (Perso1)	5	1
Recht der Kaufleute (ReKL)	8	1
Steuern und Investitionsrechnung (Steu)	5	1
Betrieblicher Leistungsprozess (BLP)	5	1
Gesellschafts- und Finanzierungsrecht (WiRe III)	5	1
Grundlagen des Marketing (Mark I)	5	1
Gründungsmanagement (GrüMa)	5	1
Informationsmanagement (InfMa)	5	1
Personal - Sozialisation, Integration, Kontrolle (Perso2)	5	1
International Management	6	1
Jedes der Pflicht-, speziellen und allgemeinen Wahlpflichtmodule im Semester 5 + 6 gemäß Anlage 1c und Anlage 2	5	3+3+3
Projekt 1 im 6. oder 5. Semester	15	1
Bachelorarbeit	22	1
Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	1
SUMME GEWICHTUNGSPUNKTE (Gewichtung mal Anzahl, addiert)	210	

Anlage 3d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Technische Betriebswirtschaft

Module mit Prüfungsleistungen	Gewichtung	Anzahl
Jedes der 6 Module des 1., 2., 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1d	5	6+6+6+6
Jedes der Pflicht-, speziellen und allgemeinen Wahlpflichtmodule im Semester 5 + 6 gemäß Anlage 1d und Anlage 2	5	3+3+3
Projekt 1 im 6. oder 5. Semester	15	1
Bachelorarbeit	22	1
Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	1
SUMME GEWICHTUNGSPUNKTE (Gewichtung mal Anzahl, addiert)		210

Anlage 3e: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote, Studiengang Wirtschaft und Recht

Module mit Prüfungsleistungen	Gewichtung	Anzahl
Einführung in das Recht	6	1
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL)	6	1
Rechnungswesen	5	1
Grundlagen des Zivilrechts	6	1
Grundlagen öffentliches Recht	6	1
Marketing	6	1
Arbeitsrecht und Einführung "Compliance"	6	1
Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	6	1
Recht der Kaufleute	6	1
Finanzierung und Investition	6	1
Finanzierungsrecht	6	1
Gesellschafts- und Insolvenzrecht	6	1
Informationsmanagement in Wirtschaft und Recht	5	1
Steuern	5	1
Mikroökonomie	5	1
Wettbewerbspolitik	6	1
Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5	1
Innovationsmanagement	5	1
Internetrecht und Recht der neuen Wirtschaft	6	1
Makroökonomie	5	1
Jedes der Wahlmodule im Semester 5 oder 6 gemäß Anlage 1e	5	3
Projekt 1 im 6. oder 5. Semester	15	1
Projekt 2 im 7. Semester	15	1
Bachelorarbeit	22	1
Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	1
SUMME GEWICHTUNGSPUNKTE (Gewichtung mal Anzahl, addiert)		188

Anlage 3f: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote, Studiengang Industrial & Digital Management

Module mit Prüfungsleistungen	Gewichtung	Anzahl
Jedes der 6 Module des 1., 2., 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1f	5	6+6+6+6
Jedes der Pflicht-, speziellen und allgemeinen Wahlpflichtmodule im Semester 5 + 6 gemäß Anlage 1f und Anlage 2	5	3+3+3
Projekt 1 im 6. oder 5. Semester	15	1
Bachelorarbeit	22	1
Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	1
SUMME GEWICHTUNGSPUNKTE (Gewichtung mal Anzahl, addiert)		210

Anlage 4: Muster einer Modulbeschreibung

Modul „Muster Software Engineering“

Modulnummer: 1234	Semester: 4	Umfang: 5 CP, 4 SWS
Kurzzeichen: SE	Dauer: 1 Semester	Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	Die Studierenden überblicken die Methoden der kooperativen Software-Entwicklung und können die Problemstellungen des Software Engineerings in einen Gesamtzusammenhang einordnen (kognitive Fertigkeit, Analyse, Umsetzung, Transfer), ...	
Lehrformen/Lernmethode:	Vorlesung mit integrierten Übungen sowie Programmier-Projekt in Gruppenarbeit.	
Eingangsvoraussetzungen:	Java-Kenntnisse sind hilfreich.	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) - Bachelor, Schwerpunkt IT Engineer	
Prüfungsart:	Prüfungsleistung	
Modulprüfung	Prüfungsform Kombinierte Prüfung (KOM4) bestehend aus Klausur (50%) und Projekt (50%)	Prüfungsnr. 1234
Gesamtprüfungsanteil:	2,38 %	
zugehörige Veranstaltungen:	4. Semester - Software Engineering - Vorlesung mit Übungen 2V/Ü 4. Semester - Software Engineering - Projekt 2P	
Modulverantwortlich:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

Teil-Veranstaltung Muster Software Engineering - Vorlesung mit Übungen

Veranstaltungsnr.:	Semester: 4	Umfang: 2,5 CP, 2V/Ü SWS
Kurzzeichen: SE		Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	s. Modulbeschreibung	
Inhalt:	Phasen des Software Engineering Vorgehensmodelle ...	
Empfohlene Literatur:	Sommerville, Ian: Software Engineering. 6. Auflage. Pearson 2001. Online OpenBook "Java ist auch eine Insel" (Galileo Verlag) ... Weitere Literatur ergibt sich aus der Vorlesung.	
Lehrsprache:	Deutsch Programmierung und API-Dokumentation größtenteils englisch	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) - Bachelor, IT Engineer	
Details zum Arbeitsaufwand:	150 Stunden Gesamtaufwand: 24 Stunden Präsenzzeit, 102 Stunden Selbststudium	
Dozent/in:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

Teil-Veranstaltung Muster Software Engineering - Projekt

Veranstaltungsnr.:	Semester: 4	Umfang: 2,5 CP, 2 SWS
Kurzzeichen:		Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	s. Modulbeschreibung.	
Inhalt:	Mit der Entwicklung eines Roboterteams mit ROBOCODE werden die Methoden des Software-Engineering aus der Vorlesung vertieft und erprobt.	
Empfohlene Literatur:	Online-Dokumentation: ROBOCODE API (https://robocode.sourceforge.io/docs/robocode/)	
Lehrsprache:	Deutsch Programmierung größtenteils in englisch.	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) - Bachelor, IT Engineer	
max. Teilnehmerzahl pro Zug:	20	
Details zum Arbeitsaufwand:	24 Stunden Gesamtaufwand: 24 Stunden Präsenzzeit, 0 Stunden Selbststudium	
Dozent/in:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

Semester 1...4: Grundstudium

Variante 1: Projekt 1 im 5. Semester

5. Semester		6. Semester	
1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul	1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
2. Semesterhälfte	Projekt 1	2. Semesterhälfte	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w
			Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w
			Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w

Variante 2: Projekt 1 im 6. Semester

5. Semester		6. Semester	
1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul	1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
2. Semesterhälfte	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w	2. Semesterhälfte	Projekt 1
	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w		
	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w		

* Beim Studiengang Finanzdienstleistungen handelt es sich hier um ein studiengangsspezifisches Wahlpflichtmodul.

^w Beim Studiengang Wirtschaft und Recht handelt es sich hier um ein Modul des Vertiefungsbereichs.

Semester 7: Projekt 2 + Bachelorarbeit